

Mutterschutz

Sobald die werdende Mutter dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, muss er das zuständige Gewerbeaufsichtsamt darüber informieren und ihr eine ärztliche Untersuchung anbieten, damit ihre individuelle Infektionsgefährdung festgestellt werden kann. Bis zum Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung ist sie vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen. Der Arzt bescheinigt lediglich, ob und wie lange ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist.

Mit der Untersuchung sollte bevorzugt der Betriebsarzt beauftragt werden, denn er kennt die Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitsbedingungen vor Ort. Er bietet der werdenden Mutter Titerbestimmungen auf Ringelröteln, Zytomegalie und Röteln (sofern nicht bereits im Mutterpass dokumentiert) an. Ist nach Impfbuchkontrolle eine fehlende Immunität gegen Windpocken, Hepatitis A, Masern oder Mumps anzunehmen, ist die entsprechende Titerbestimmung zusätzlich durchzuführen.

Bei fehlender Impfung bzw. negativem Titer Beschäftigungsverbot der werdenden Mutter bei:

- **Masern, Mumps, Windpocken, Zytomegalie, Hepatitis A:**
Während der gesamten Schwangerschaft (Ausnahme bei Zytomegalie und Hepatitis A: bei beruflichem Umgang mit Kindern ab 3 Jahren genügen hygienische Schutzmaßnahmen)
- **Röteln:**
Bis einschließlich 20. Schwangerschaftswoche
- **Ringelröteln:**
Bis einschließlich 20. Schwangerschaftswoche
- **Keuchhusten:**
Wenn innerhalb der vergangenen 10 Jahre keine Impfung oder mikrobiologisch bestätigte Erkrankung dokumentiert ist: Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis einschließlich 20. Tag nachdem keine Infektion mehr beobachtet wurde

Quelle: StMAS, Juni 2009

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: kommunikation@stmas.bayern.de